

Satzung „Förderer der Luther-Gemeinde e.V.“
(Beschluss durch die Mitgliederversammlung am 29. April 2002)

§ 1: Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein heißt
Förderer der Luther-Gemeinde e.V.
– vormals Luther-Gemeinde-Verein e.V. – und ist Rechtsnachfolger des am 05.06.1957 gegründeten Kirchbauvereins der Luther-Gemeinden Kiel e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kiel und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck des Vereins, Finanzierung

- (1) Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung der Gemeindegemeinschaft innerhalb der Luther-Kirchengemeinde Kiel, insbesondere der Jugend-, Familien- und Altenhilfe, sowie der Förderung von Bildung, Kunst und Kultur.
- (2) Der Satzungszweck wird im Wesentlichen verwirklicht durch finanzielle Zuschüsse für die Unterhaltung eines Kindergartens, für die Pflege der Kirchenmusik, für die Arbeit in den Jugend- und Altenkreisen, für die Förderung der kirchlichen Erwachsenenbildung sowie für die Ausgestaltung und Ausstattung der Kirche und der Gemeinderäume.
- (3) Der Verein finanziert sich durch die Beiträge seiner Mitglieder, durch von ihm zu veranstaltende Sammlungen und durch Spenden.

§ 3: Selbstlosigkeit des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; seine Tätigkeit ist nicht in erster Linie auf eigenwirtschaftliche Zwecke gerichtet.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.
- (2) Gesellschaften, Körperschaften, Vereine und andere juristische Personen sowie Unternehmen – auch dann, wenn sie keine eigene Rechtsfähigkeit besitzen – können Mitglieder des Vereins werden.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung erworben und mit Zugang der Annahme wirksam.
- (4) Bei Ablehnung des Erwerbs der Mitgliedschaft durch den Vorstand ist eine Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig. Anspruch auf Begründung dieser Entscheidung besteht nicht.

§ 5: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Insolvenz sowie Streichung von der Mitgliederliste.
- (2) Der Austritt durch Kündigung ist durch an den Vorstand gerichteten Brief unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Mitglieder, die trotz Mahnung mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag in Verzug geraten, können durch den Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden. In diesem Fall bleibt die Beitragspflicht bis zum Ablauf des Geschäftsjahres bestehen. Die Streichung ist dem Mitglied unverzüglich nach Beschlussfassung mit Bekanntgabe der Begründung mitzuteilen.
- (1) Gegen die Streichung von der Mitgliederliste ist eine Berufung durch das betroffene Mitglied an die nächste Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig. Einer erneuten Begründung bedarf es nicht.
- (2) Endet die Mitgliedschaft vor Ablauf der Kündigungsfrist, so ändert dies nichts an den bis dahin bestehenden Verpflichtungen des Mitgliedes.

§ 6: Beiträge

- (1) Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und ist für alle Mitglieder verbindlich. Sie kann einen Mindestbeitrag vorsehen.
- (2) Bei natürlichen Personen geht die Beitragsordnung grundsätzlich von der Selbsteinschätzung der Mitglieder aus.

§ 7: Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8: Mitgliederversammlung

- (1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand an die zuletzt dem Verein bekannt gegebene Anschrift mit einer Frist von mindestens 1 Woche, gerechnet ab dem Tage der Aufgabe der Einladung zur Post. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.
- (2) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt außer bei Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen rechnen bei der Feststellung des Ergebnisses der Abstimmung nicht mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Die Abstimmungen erfolgen offen, jedoch muss auf Antrag bei der Besetzung von Ämtern oder der Abberufung daraus sowie bei Streichungen von der Mitgliederliste geheime Abstimmung erfolgen.
- (5) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt. Zur Tagesordnung gehören:
 - a. Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 - c. Entlastung des Vorstandes und der Kassenführung,
 - d. bei Ablauf der Amtsperiode Neu- bzw. Wiederwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer sowie
 - e. Aussprache und Beschlussfassung über Tätigkeiten und Werbung sowie über die Verwendung der Geldmittel.
- (6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind in den vom Gesetz zwingend vorgeschriebenen Fällen, außerdem auf Beschluss des Vorstandes sowie auf Antrag von mindestens 15 Mitgliedern abzuhalten. Der Antrag muss den Grund und den Zweck der Einberufung enthalten. Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend.
- (7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen sowie den Mitgliedern auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen ist.

§ 9: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, dem Kassenführer und seinem Stellvertreter, bis zu drei Beisitzern sowie aus den Pastoren der Luther-Gemeinde.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen ist selbstständig vertretungsberechtigt. Der Stellvertreter soll jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden.
- (3) Werden Pastoren zu Vorsitzenden oder/und Kassenführern bzw. zu deren Stellvertretern gewählt, verringert sich die Anzahl der Vorstandsmitglieder entsprechend.
- (4) Der Vorstand – mit Ausnahme der Pastoren – und zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf 3 Jahre gewählt. Dabei gilt das Jahr der Wahl als erstes Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Vorstandsmitglieder führen ihre Ämter bis zur Neuwahl. Scheidet der Kassenführer oder sein Stellvertreter oder ein Beisitzer während der Zeit, für die er gewählt ist, aus seinem Amt aus, kann der Vorstand ein anderes Mitglied des Vereins bis zur nächsten Neuwahl in das Amt berufen.
- (6) Der gesetzliche Vorstand (§ 9 Abs. 2) führt die Geschäfte des Vereins im Einvernehmen mit dem Vorstand. Er entscheidet im Rahmen der Satzung und nach den von der Mitgliederversammlung etwa gegebenen Richtlinien.
- (7) Zu den Sitzungen des Vorstandes ist möglichst schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 5 Werktagen, gerechnet vom Tag der Aufgabe zur Post, an die zuletzt dem Verein bekannt gegebene Anschrift einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind.
- (8) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen sowie den übrigen Vorstandsmitgliedern auf Verlangen vorzulegen ist.
- (9) Beschlüsse des Vorstandes können auch fernmündlich oder schriftlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Über das Ergebnis einer solchen Beschlussfassung sind sämtliche Mitglieder des Vorstandes innerhalb von 3 Wochen nach Beendigung der Abstimmung schriftlich zu informieren.

§ 10: Satzungsänderungen

- (1) Änderungen dieser Satzung können nur von der Mitgliederversammlung und nur beschlossen werden, wenn in der Einladung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der gültigen abgegebenen Stimmen.

§ 11: Auflösung des Vereins

- (1) Der Beschluss, den Verein aufzulösen, kann nur von einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung und nur dann beschlossen werden, wenn in der Einladung auf die vorgesehene Beschlussfassung, den Verein auflösen zu wollen, ausdrücklich hingewiesen worden ist.
- (2) Der Beschluss, den Verein aufzulösen, bedarf zu seiner Wirksamkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der gültigen abgegebenen Stimmen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen des Vereins an die Luther-Kirchengemeinde Kiel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Beitragsordnung:

Natürliche Personen

Natürliche Personen setzen ihren Beitrag (§ 6 Abs. 2 der Satzung) nach eigenem Ermessen und unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit fest.

1. Mindestbeitrag – Regelfall

Der jährliche Mindestbeitrag (§ 6 Abs. 2 der Satzung) beträgt 25,00 €

2. Mindestbeitrag für Schüler, Studenten und Auszubildende

Der jährliche Mindestbeitrag (§ 6 Abs. 2 der Satzung) beträgt 10,00 €

Unternehmen und Personengemeinschaften (Firmen)

Der Beitrag wird nach eigenem Ermessen festgesetzt. Er orientiert sich an der Leistungsfähigkeit des Mitglieds.

Der jährliche Mindestbeitrag (§ 6 Abs. 2 der Satzung) beträgt 100,00 €

Juristische Personen

Der Beitrag orientiert sich an der Leistungsfähigkeit und wird mit dem Vorstand vereinbart.

Der jährliche Mindestbeitrag (§ 6 Abs. 2 der Satzung) beträgt 250,00 €

Mitgliedsbeiträge sowie Spenden sind steuerlich als Sonderausgaben absetzbar!

Konto Nr. 191850 bei der Evangelischen Darlehensgenossenschaft (BLZ 210 602 37)